

# **Satzung**

## **der**

## **Deutschen Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Deutsche Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e.V. – nachstehend kurz Urania – hat ihren Sitz in Berlin

### **§ 2 Rechtsform**

Die Urania ist ein eingetragener Verein (95 VR 1957 NZ AG Charlottenburg).

### **§ 3 Aufgaben**

Die Urania als kulturelles Forum dient wissenschaftlich fundierter Volksbildung für alle Kreise der Bevölkerung.

Im Rahmen dieser Aufgabe vermittelt sie den neuesten Erkenntnisstand der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften sowie Kenntnisse wesentlicher Vorgänge und Zusammenhänge im Bereich von Technik, Wirtschaft und Kultur, ferner Informationen aus Länder- und Völkerkunde einschließlich Studienreisen und über hervorragende Ergebnisse künstlerischen Schaffens durch besonders kompetente in- und ausländische Referenten.

Diese umfassende Bildungsaufgabe wird vorzugsweise durch Vorträge, Diskussionen, Lesungen, Filmvorführungen und künstlerische Aufführungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel erfüllt. Die Arbeit der Urania dient der Verständigung unter den Völkern und fördert die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitgliederbeiträge und Eintrittspreise sollen so festgesetzt werden, daß jedem Interessierten die Mitgliedschaft und der Besuch der Veranstaltungen möglich ist.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 5 Organe

Die Organe der Urania sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung.

Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Urania einzureichen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben sind.

- b) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Es können zwei weitere Mitglieder hinzugewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein.

Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme ernennen.

Der Vorstand beruft geeignete Persönlichkeiten, die bereit sind, ihn in seiner Arbeit tätig zu unterstützen, in einen Erweiterten Vorstand. Die Berufung erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes.

## § 6 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die drei Vorsitzenden und der Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung kann durch je einen von ihnen erfolgen.

## § 7 Mitgliedschaft

Mitglieder in der Urania können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebung der Urania verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der spätestens einen Monat vorher jeweils zum Ende eines Beitragsjahres möglich und mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß durch den Vorstand.  
Der Ausschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, gegen die Entscheidung ist die Berufung eines Schiedsgerichts möglich, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

## **§ 8 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich bei Veranstaltungen und Leistungen der Urania gegenüber Nichtmitgliedern besondere finanzielle Vergünstigungen.

## **§ 9 Geschäfts- und Beitragsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Beitragsjahr entspricht dem Veranstaltungsjahr und dauert jeweils vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des nächsten Jahres.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung**

Für Satzungsänderungen ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der zu einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Volksbildung zu verwenden hat.

Über die Verwendung im einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Urania sowie Beschlüsse und Satzungsänderungen, die die Aufgaben des Vereins und die Verwendung ihres Vermögens betreffen, können beim Vereinsregister erst angemeldet werden, nachdem das Einverständnis des zuständigen Finanzamtes eingeholt worden ist.

Berlin, den 21. Juni 2010

  
Dr. Jutta Semler

Vorstandsvorsitzende